

Betriebsordnung

Güterabfertigung der Schifffahrt Langeoog in Langeoog

Hauptstraße 2
26465 Langeoog
Telefon: 04972-693-270
E-Mail: gfracht@langeoog.de

Güterannahme der Schifffahrt Langeoog in Benersiel

Am Hafen 20
26427 Benersiel
Telefon: 04971 – 9289 – 18
E-Mail: fracht-bsiel@langeoog.de

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Allgemeinen Beförderungsbedingungen Reederei (ABB Reederei) der Schifffahrt (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Langeoog.

1. Frachtannahme und Güterabfertigung

Frachtannahme und Güterabfertigung an Werktagen (nicht am 24.12. und 31.12.)

Langeoog: montags bis freitags von 7.30 bis 11.30 Uhr.

Bensersiel: montags bis freitags von 6.00 bis 11.30 Uhr.

Sonderannahmezeit in Bensersiel von Montag bis Freitag, 12:30 bis 13:30 Uhr. Basierend auf den aktuellen Tarifen wird für die Fracht eine Lagergebühr erhoben. Am nächsten Werktag erfolgt die Beförderung zur Insel sowie die Zustellung auf der Insel. Während der Sonderannahmezeiten werden keine Lebensmittel, Tiefkühlprodukte, Frischwaren oder Getränke angenommen. Die Annahme erfolgt nur zu den regulären Frachtannahmezeiten von Montag bis Freitag.

2. Betriebszeiten Spedition

Die Inselspedition hat die folgenden Betriebszeiten, in denen Waren und RoRo-Anhänger angeliefert oder abgeholt werden können:

Langeoog: montags bis freitags von 07:30 bis 17:00.

Am Samstag erfolgt die Warenezustellung durch den Spediteur ausschließlich für Güter, welche rechtzeitig bis zur Abfahrt um 09:30 Uhr in Bensersiel angeliefert wurden.

Außerhalb der Betriebszeiten ist es möglich, dass der Empfänger am Wochenende die Waren während der Öffnungszeiten eigenständig am Bahnhof abholt.

3. Übergabe und Meldefristen

Alle Sendungen müssen spätestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Frachtschiffes in Bensersiel angeliefert sein. Sendungen, die außerhalb der Öffnungszeiten unserer Frachtannahmen angeliefert werden, können nicht angenommen werden.

Absender von Lieferungen nach Bensersiel müssen die Empfänger von dem Abgang der Güter unterrichten. Für auf dem Betriebsgelände in Bensersiel lagernde Güter wird keine Haftung übernommen.

4. Wiegekarte

Hänger und andere Fahrzeuge müssen bei der Anlieferung in Bensersiel eine Wiegekarte ohne Aufforderung vorlegen.

5. Anforderung an den Anlieferschein (Frachtbrief)

Der Anlieferer hat einen Anlieferschein auszufüllen, in dem die genaue Anschrift des Absenders, die Lieferanschrift sowie Rechnungsanschrift/Lieferbedingung anzugeben sind. Zudem müssen Art, Gewicht und Verpackung der Ware angegeben sowie Angaben zu möglichen Gefahrstoffen gemacht werden. Eine fehlende Rechnungsanschrift / Lieferbedingung bedeutet unfrei.

Die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog behält sich vor, Güter nur gegen Vorausentrichtung der Frachtgebühren zu transportieren.

Frachtgüter sind in Bensorsiel frei Schiffsanlegeplatz abzuliefern.

Für Güter, die außerhalb der Frachtannahmezeiten angeliefert werden, gilt der Tarif Sonderzeiten.

Sammelsendungen dürfen nicht an die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog adressiert, sondern müssen an einen Verteiler auf Langeoog gerichtet sein.

6. Betriebseigene Anhänger

Betriebseigene Anhänger (ADS und CARGO) werden auf Anmeldung und nach Verfügbarkeit in Bensorsiel zur Verladung bereitgestellt. Die Beladung der Anhänger in Bensorsiel erfolgt reedereiseitig unter Mithilfe des Lieferanten.

Die betriebseigenen Anhänger sind am Tag der Zustellung vom Empfänger zu entladen und beim Spediteur zur Abholung frei zu melden.

Für jeden Tag, an dem die Anhänger über die vereinbarte Zeit hinaus beim Empfänger verbleiben, wird dem Empfänger gemäß dem geltenden Tarif ein Standgeld pro angefangene 24 Stunden in Rechnung gestellt.

7. Verderbliche und tiefgekühlte Ware

Damit eine vorschriftsmäßige Auslieferung von verderblicher Ware oder tiefgekühlten Lebensmitteln sichergestellt werden kann, muss die Anlieferung bis spätestens 09:00 Uhr in Bensorsiel erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt angelieferte verderbliche oder tiefgekühlte Waren werden nicht mehr angenommen.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der Kühlkette der gelieferten Waren in seinen Kühlcontainern oder Kühlanhängern, vorrangig unter Berücksichtigung der HACCP-Grundsätze bis zur Zustellung an den Kunden. Dabei sind Transportverzögerungen zu berücksichtigen.

8. Bordsteinkante und Abstellgenehmigung

Die Spedition liefert die Güter "frei Bordsteinkante". Die Ware wird bis zum nächsten öffentlichen Bordstein der angegebenen Lieferadresse geliefert oder an einem frei zugänglichen Ablageort gemäß der Abstellerlaubnis des Kunden.

Bei Kunden mit einem Kundenkonto erfolgt die Information über den kommenden Transport der bestellten Waren per E-Mail an die im Konto hinterlegte Email-Adresse. Nach der Ankunft auf Langeoog wird die Ware vom Spediteur zugestellt. Der Kunde muss bei der Lieferung vor Ort sein, es sei denn, er hat eine Abstellgenehmigung erteilt; in diesem Fall wird die Ware am vereinbarten Abstellort auf eigenes Risiko des Kunden hinterlegt. Ist der Kunde nicht anwesend oder hat er keine Abstellerlaubnis gegeben, so nimmt der Spediteur die Ware wieder mit zurück weiteren Zustellungen erfolgen nur gegen erneute Rollgeldberechnungen.

9. Zusatzleistungen

Für unhandliche Güter und Ladungen, deren Beförderung oder Behandlung besonderen Aufwand erfordert, wie z.B. Gabelstapler oder Kranhilfe, werden Entgelte berechnet, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Aufwand richtet.

10. Gesetzliche Vorschriften

Die Auflieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und den Beförderer hierfür schadlos zu halten. Lagernd können keine Güter angenommen werden. Eine Aufrechnung der Frachtkosten mit sonstigen Forderungen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist.

Kraftfahrzeuge und Krafträder werden nur gegen Vorlage einer behördlichen Genehmigung, die das Befahren der Insel gestattet, nach Langeoog befördert.

Die maximal zulässige Achslast eines Anhängers bzw. Sonderfahrzeuges beträgt laut Ortssatzung der Inselgemeinde Langeoog 6 Tonnen je Achse.

11. An- oder Ablieferung auf Langeoog

Die eigenständige Abholung oder Anlieferung von RoRo-Gütern und Personenkraftwagen ist am Hafen Langeoog nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um landwirtschaftliche Anhänger mit steuerbefreitem Kraftfahrzeugkennzeichen.

12. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Mit dem Betreten oder Befahren des Geländes werden die Regelungen dieser Betriebsordnung anerkannt. **Bei Nichtbeachtung der Betriebsordnung kann ein Verweis vom Betriebsgelände erfolgen und/oder die Annahme der Anlieferung verweigert werden.** Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind nur die Bereiche zu betreten, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

12.1 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Gelände muss persönliche Schutzkleidung gemäß Anforderungen der einzelnen Betriebsbereiche getragen werden (mind. Schutzschuhe). Sollte ein Verlassen des Fahrzeugs erforderlich sein, so hat sich der Fahrer ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten und zusätzliche Schutzkleidung (Warnweste) anzulegen.

12.2 Verkehrsbestimmungen

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Ohne Einwilligung des Betriebspersonals darf das Betriebsgelände nicht betreten oder befahren werden. Auf dem Betriebsgelände darf die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden. Betriebliche Fahrzeuge haben Vorrang vor dem übrigen Verkehr. **Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Maschinen ist verboten!** Beim Befahren des Betriebsgeländes ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

12.3 Haftung

Beim Aufenthalt und bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände müssen die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen und Gesetze über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) eingehalten werden. Für Schäden, die durch betriebsfremde Fahrzeuge, Personen oder deren Anlieferungen verursacht werden, haftet der Fahrzeughalter.

12.4 Alarm- und Unfallmaßnahmen

Bei Betriebsstörungen und Unfällen ist unverzüglich das Personal der Schifffahrt Langeoog zu informieren. Mittel zur Ersten Hilfe bzw. Verbandsmaterial, Feuerlöscher und Ölbindemittel befinden sich im Bürocontainer/ Werkstattcontainer (Güterannahme). Bei einem notwendigen Einsatz von externen Hilfs- und Einsatzkräften ist gemäß des ausgehängten Alarmplans vorzugehen.

12.5 Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Niedersachsen Ports (Schiffsmeldestelle Benseniel) und der Schifffahrt Langeoog gestattet.

13. Anlieferung

Langeoog

Vorlage der Anlieferpapiere/ Ausfüllen Anlieferschein:

Bei jeder Anlieferung sind vom Anlieferer ausgefüllte Anlieferpapiere beim Annahmepersonal vorzulegen. Ein Anlieferschein ist vom Anlieferer auszufüllen. Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften kann die Annahme verweigert werden. Angaben zu Gefahrgut sind auf dem Anlieferschein zu vermerken!

Bensersiel

a) Annahmeregistrierung

Bei jeder Anlieferung hat sich der Anlieferer zuerst beim zuständigen Personal im Bürocontainer (Güterannahme) zu melden. Auf Anweisung sind die Anlieferungen zu wiegen im speziellen bei Verdacht einer Überladung von PKW- und LKW-Anhängern. **Das Betriebspersonal bestimmt, an welchen Ort gekippt / abgeladen wird.**

b) Vorlage der Anlieferpapiere/ Ausfüllen Anlieferschein:

Bei jeder Anlieferung sind vom Anlieferer ausgefüllte Anlieferpapiere beim Annahmepersonal vorzulegen. Ein Anlieferschein ist vom Anlieferer auszufüllen. Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften kann die Annahme verweigert werden. Angaben zu Gefahrgut sind auf dem Anlieferschein zu vermerken!

14. Abholung

Langeoog

Anhänger die auf Langeoog abgeholt werden sollen, dürfen das zul. Gesamtgewicht nicht überschreiten, und die Ladung muss vorschriftsmäßig gesichert sein.

Bensersiel

Bei jeder **Abholung** hat sich der Transporteur zuerst beim zuständigen Personal im Annahmecontainer zu melden. Es ist auf eine korrekte Beladung zu achten und das zulässige Gesamtgewicht nicht zu überschreiten. Die Entladung von Fahrzeugen darf nur im Beisein oder auf Weisung des Betriebspersonals durchgeführt werden. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Datum Unterschrift

Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog
Der Bürgermeister